

## **Friedhofssatzung für den „RuheForst Harbker Wald“ der Gemeinde Harbke**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Harbke in seiner Sitzung am 28.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Friedhof „RuheForst Harbker Wald“ – nachfolgend RuheForst genannt. Der RuheForst ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Harbke - nachfolgend Träger genannt.
- (2) Die Verwaltung und die Betriebsführung des RuheForstes obliegt dem Unternehmen RuheForst Harbker Wald, Inhaber Harald Binroth - nachfolgend Beauftragter genannt.
- (3) Der RuheForst umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken Gemarkung Harbke, Flur 1, Flurstücke 500 und 499 welche sich im Eigentum von Herrn Harald Binroth befinden.
- (4) Im vorgenannten Geltungsbereich wurden vom Beauftragten geeignete RuheBiotop ausgewählt und in einem Register erfasst.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der RuheForst dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Harbke, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben.

### **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen registrierten und kartographierten RuheBiotopen werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotop bleiben bei der RuheForst - Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

## **§ 4**

### **Verhalten im RuheForst**

- (1) Für das Verhalten im RuheForst sind die Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Im RuheForst ist es untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) den RuheForst und die Anlagen zu verunreinigen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- (4) Der Träger oder der Beauftragte können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

## **§ 5**

### **Arten der Grabstätten**

Es werden folgende RuheForst - RuheBiotop unterschieden:

- a) EinzelruheBiotop
- b) FamilienruheBiotop
- c) GemeinschaftsruheBiotop
- d) RegenbogenruheBiotop

## **§ 6**

### **Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte, mit Ausnahme des EinzelruheBiotops, können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 7** **RuheBiotop - Register**

- (1) Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
- (2) Der Träger führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

## **§ 8** **Markierungen**

Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im RuheForst vereinheitlicht.

## **§ 9** **Durchführung von Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Beauftragten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Urnen sind dem Beauftragten zuzustellen. Der Beauftragte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin und die Gestaltung der Beisetzung ab.
- (4) Urnen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
- (5) Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
- (6) Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.
- (7) Umbettungen d. h. Ausbettungen aus dem RuheForst sind nicht möglich.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 11**

### **Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind davon ausgenommen.
- (2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

## **§ 12**

### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für den RuheForst nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

- (3) Der Träger sowie der Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

#### **§ 14 Entgelt**

Für die Nutzung der RuheBiotop als Grabstätte erhebt der Beauftragte ein privatrechtliches Entgelt.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 2 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Beauftragten nicht Folge leistet,
  2. entgegen § 4 Abs. 2
    - a) Beisetzungen stört,
    - b) den RuheForst und die Anlagen verunreinigt,
    - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
  3. entgegen § 11 Abs. 2 Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen errichtet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Harbke, *28.10.2013*



